

*Germany*  
Neue Grundverfassung *1912*

für den

# Deutsch-Israelitischen Gemeindebund

Angenommen vom

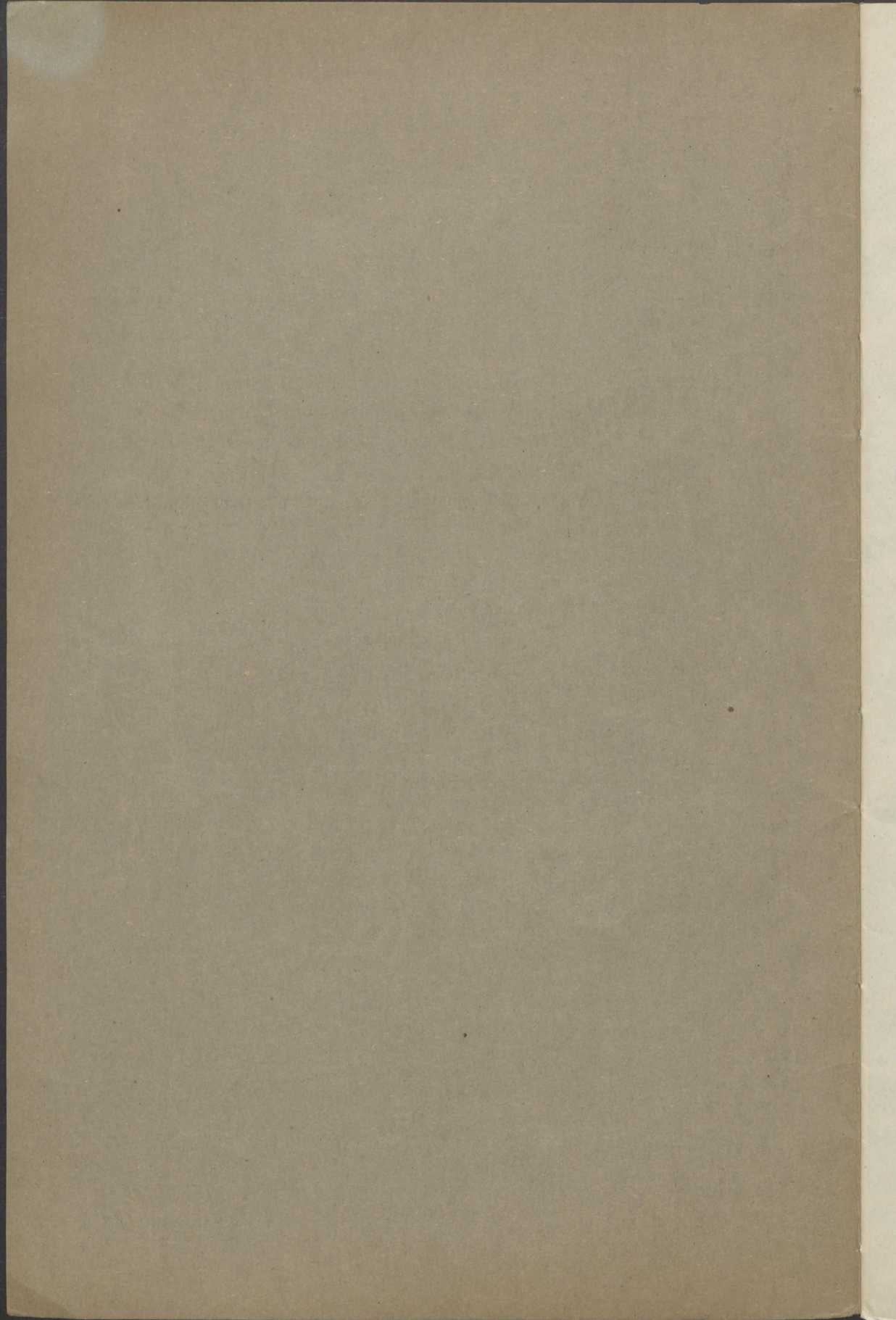
13. (außerordentlichen) Gemeindetag vom 16. Mai 1912.

Bestätigt am 12. Juli 1912 durch den Herrn Oberpräsidenten  
der Provinz Brandenburg.



Berlin 1912.

Druck von R. Boll, Berlin NW. 7, Georgenstraße 23.



Auf den Bericht vom 4. Februar d. J. will Ich dem „Deutsch-Israelitischen Gemeindebunde“ in Berlin auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 15. November 1898 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen, mit der Maßgabe, daß im § 18 Absatz 1 die Worte „über welche nicht ausdrücklich dem Gemeindetag die Beschlußfassung vorbehalten ist“ zu streichen sind.

Berlin, den 13. Februar 1899.

gez. Wilhelm R.

ggez. Bosse, Schönstedt, Frhr. v. d. Recke.

An

die Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medicinal-Angelegenheiten, der Justiz  
und des Innern.



Das vorliegende Buch ist eine Ausgabe der  
"Gesetze des Reiches" vom 1. Januar 1899.  
Es enthält die Gesetze, die in diesem  
Jahre erlassen worden sind, und die  
Gesetze, die in diesem Jahre in Kraft  
treten. Die Gesetze sind in drei  
Theile eingetheilt: in die Gesetze,  
die in diesem Jahre erlassen worden  
sind, in die Gesetze, die in diesem  
Jahre in Kraft treten, und in die  
Gesetze, die in diesem Jahre in Kraft  
treten werden.

Verlag des Reichsdruckers, Berlin, 1899.

Verlag des Reichsdruckers, Berlin, 1899.

Das vorliegende Buch ist eine Ausgabe der  
"Gesetze des Reiches" vom 1. Januar 1899.

Es enthält die Gesetze, die in diesem  
Jahre erlassen worden sind, und die  
Gesetze, die in diesem Jahre in Kraft  
treten. Die Gesetze sind in drei  
Theile eingetheilt: in die Gesetze,  
die in diesem Jahre erlassen worden  
sind, in die Gesetze, die in diesem  
Jahre in Kraft treten, und in die  
Gesetze, die in diesem Jahre in Kraft  
treten werden.

# Neue Grundverfassung für den Deutsch-Israelitischen Gemeindebund.

Nach den Beschlüssen des 13. (Außerordentlichen) Deutsch-Israelitischen Gemeindetages vom 16. Mai 1912.

## Name, Sitz und Zweck.

### § 1.

Der im Jahre 1869 gegründete, bisher nach Maßgabe der Satzungen vom 13. Februar 1899 verwaltete „Deutsch-Israelitische Gemeindebund“, der die Förderung der Verwaltungs-, Bildungs- und Wohltätigkeits-Angelegenheiten der israelitischen Gemeinden im Deutschen Reiche bezweckt und seinen Sitz in Berlin hat, nimmt zufolge Beschlusses des außerordentlichen Gemeindetages vom 16. Mai 1912 nachstehende Satzungen als neue Grundverfassung an.

### § 2.

Der Zweck des Bundes soll im besonderen erreicht werden durch:

1. Sammlung und Mitteilung von Erfahrungen auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, sowie Sammlung und Bearbeitung statistischen Materials und Verbreitung richtiger Kenntnisse von dem Wesen und der Geschichte des Judentums,
2. Unterstützung bedürftiger Gemeinden namentlich durch Fürsorge für Religionsunterricht und Ausbildung von Religionslehrern,
3. Förderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der jüdischen Gemeindebeamten, insbesondere durch Einrichtungen zur Versorgung dieser Beamten und zur Fürsorge für deren Hinterbliebene,
4. Errichtung und Förderung von Anstalten zur Hebung der Volksbildung unter den Juden, sowie von Anstalten für soziale Zwecke,
5. Aufmunterung zur Erziehung der Jugend für Handwerk, Landwirtschaft und technische Gewerbe,
6. Förderung des Kranken- und Armenpflegewesens, besonders Bekämpfung der Wanderbettelei und Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

Die Behandlung kultureller und ritueller Fragen, ebenso wie die Erörterung politischer Gegenstände sind von der Tätigkeit des Bundes ausgeschlossen.

## Mittel.

### § 3.

Die Mittel, die dem Bunde zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

- a) das Vermögen des Bundes und seiner Stiftungen,
  - b) die Beiträge der Mitglieder,
  - c) die dem Bunde etwa zukommenden Geschenke und Vermächtnisse.
- Die zinsbare Belegung von Kapitalien erfolgt gemäß § 1807 B.G.B.

## Mitgliedschaft.

### § 4.

Die Mitglieder des Bundes zerfallen in ordentliche, außerordentliche, immerwährende und Ehrenmitglieder.

§ 5.

Zur ordentlichen Mitgliedschaft sind berechtigt:

1. Alle Gemeinden Deutschlands,
2. Alle Gemeindeverbände, die bisher Mitglieder des Bundes waren,
3. Verbände, zu denen sich mehrere Gemeinden entweder
  - a) eines Bundesstaats mit Ausnahme von Preußen,
  - b) oder einer Provinz,
  - c) oder eines Regierungsbezirkes

zusammenschließen.

Die ordentlichen Mitglieder haben einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu leisten, der tunlichst 1 pCt. des Steuereinkommens des letzten Rechnungsjahres, aber mindestens 10 Mk. bei Gemeinden und 50 Mk. bei Gemeindeverbänden betragen soll.

Bedürftigen ordentlichen Mitgliedern kann der Ausschuß auf schriftlichen Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6.

Als außerordentliches Mitglied kann dem Bunde jede unbescholtene großjährige Person beitreten, die ihren Wohnsitz innerhalb des deutschen Reiches hat.

Die außerordentlichen Mitglieder haben einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von mindestens 10 Mk. zu leisten.

Außerordentliche Mitglieder, die einen einmaligen Beitrag von mindestens 500 Mk. zahlen, erwerben hierdurch die Eigenschaft eines immerwährenden Mitgliedes. Solche Mitglieder sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit. Die immerwährende Mitgliedschaft kann auch für Verstorbene von deren Hinterbliebenen oder Freunden erworben werden.

§ 7.

Personen, welche sich um das Judentum oder den Bund besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ihre Ernennung ist dem Gemeindegate bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 8.

Die ordentlichen und die lebenden immerwährenden Mitglieder erhalten folgende vom Bunde herausgegebenen Druckschriften: 1. Die „Mitteilungen vom Deutsch-Israelitischen Gemeindebund, 2. das „Handbuch der jüdischen Gemeindeverwaltung“.

Die außerordentlichen Mitglieder erhalten die „Mitteilungen“ und auf Wunsch auch das „Handbuch“.

**Beiträge.**

§ 9.

Die laufenden Beiträge sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres (§ 24) im voraus zu zahlen.

Für das Jahr, in welchem der Beitritt zum Bunde erfolgt, ist der volle Beitrag zu leisten.

## Aufnahme-Gesuche.

### § 10.

Beitrittserklärungen sind unter Angabe des Jahresbeitrags an den Ausschuß zu richten.

Der Ausschuß hat das Recht, Meldungen zur außerordentlichen Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

## Austritt und Ausschließung.

### § 11.

Der Austritt aus dem Bunde steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern jederzeit nach erfolgter schriftlicher Anzeige an den Ausschuß frei. Diese Anzeige muß, wenn der Austretende von der Zahlung des nächsten Jahresbeitrages befreit sein will, mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres (§ 24) bewirkt werden.

Durch Beschluß des Ausschusses kann die Ausschließung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes erfolgen, wenn es mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstande bleibt.

Die Ausschließung eines außerordentlichen Mitgliedes kann ferner auch dann erfolgen, wenn es zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Gegen den Ausschließungsbeschluß ist die Berufung an den nächsten Gemeindegtag zulässig.

## Verfassung des Bundes.

### § 12.

Die Organe des Bundes sind:

- a) der Gemeindegtag,
- b) der Ausschuß,
- c) die Delegierten,
- d) die Revisoren.

## Gemeindegtag.

### § 13.

Der Gemeindegtag besteht aus Abgeordneten, welche die ordentlichen Mitglieder entsenden.

Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder regelt sich in folgender Weise:

1. Gemeindeverbände haben eine oder 5 oder 10 Stimmen, je nachdem sie weniger als 5000 oder zwischen 5001 und 10000 oder über 10000 Seelen umfassen.
2. Jede Gemeinde bis 200 Seelen hat eine Stimme, jede Gemeinde von 201 bis 500 Seelen 2 Stimmen, von 501 bis 1000 Seelen 3 Stimmen, jede Gemeinde von mehr als 1000 Seelen für je angefangene 1000 Seelen eine weitere Stimme, jedoch keine Gemeinde mehr als 50 Stimmen. Maßgebend ist die letzte bekanntgegebene Volkszählung.
3. Jede Gemeinde und jeder Gemeindeverband können so viele Vertreter entsenden, wie sie Stimmen haben, sie müssen jedoch einen dieser Vertreter mit der Führung des Stimmrechts be-

auftragen und können für diesen einen Stellvertreter ernennen, der bei Abwesenheit des stimmführenden Vertreters das Stimmrecht ausübt.

4. Die Vertreter zum Gemeindetag müssen in Preußen in der Provinz wohnen, in der die Gemeinde, die sie entsendet, liegt; in den andern Staaten müssen die Vertreter in dem betreffenden Bundesstaat wohnen. Berlin gehört im Sinne dieser Nr. 4 des § 13 zur Provinz Brandenburg. Die Vertreter müssen mindestens 25 Jahre alt sein und einer Bundesgemeinde angehören. Als Vertreter können auch Personen gewählt werden, welche 10 Jahre in der Provinz bezw. dem Bundesstaat gewohnt haben, in welchem die abordnende Gemeinde liegt, oder welche als außerordentliche Mitglieder des Gemeindebundes fünf Jahresbeiträge entrichtet haben. Mehrere Gemeinden einer Provinz können gemeinschaftlich einen Vertreter aus den Mitgliedern der einen von ihnen bestellen, doch darf ein solcher Vertreter nicht mehr als 10 Stimmen führen.

Die Vertreter der Gemeinden können auch aus dem Ausschusse des Gemeindebundes, dem Ausschusse des zuständigen Gemeindeverbandes sowie aus den zuständigen Delegierten (§ 21) entnommen werden.

Die gewählten Abgeordneten erhalten eine von dem Vorstande der betreffenden Gemeinde bezw. des Gemeindeverbandes zu vollziehende Bescheinigung, welche den Namen des Abgeordneten, der vertretenen Gemeinde oder des vertretenen Gemeindeverbandes und bei Gemeinden oder Verbänden mit mehreren Vertretern die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts und die Zahl der vertretenen Stimmen enthalten muß.

Spätestens vierzehn volle Tage vor der Eröffnung des Gemeindetages müssen die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände die Namen ihrer Abgeordneten unter Angabe des stimmführenden Abgeordneten bzw. seines Vertreters bei dem Vorsitzenden des Ausschusses anmelden. Später als vierzehn volle Tage vor der Eröffnung des Gemeindetages abgesandte Anzeigen sind ungültig. Das Datum des Poststempels gilt als Datum der Absendung.

Die Sitzungen des Gemeindetages sind für alle Mitglieder des Bundes der Regel nach öffentlich, jedoch kann der Gemeindetag den ganzen oder teilweisen Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen.

Auf dem Gemeindetag sind lediglich die Abgeordneten der ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die außerordentlichen, immerwährenden, Ehrenmitglieder und Delegierten des Ausschusses haben beratende Stimme.

Die Mitglieder des Ausschusses sind jederzeit zu hören.

#### § 14.

Zum ausschließlichen Geschäftskreise des Gemeindetages gehören folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Berichts des Ausschusses über die Verwaltung seit dem letzten Gemeindetage und des Rechnungsabchlusses, der in einer Ausfertigung der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde einzureichen ist,
2. Entlastung des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Revisoren,
3. Wahl des Ausschusses und der Revisoren,



4. Beschlußfassung über Anträge des Ausschusses, der Revisoren, sowie von Mitgliedern, sofern sie ordnungsgemäß (§ 15) eingebracht sind,
5. Abänderungen der Satzungen (§ 27),
6. Auflösung des Bundes (§ 28).

#### § 15.

Der Gemeindetag wird regelmäßig alle 4 Jahre abgehalten.

Außerordentliche Gemeindetage müssen innerhalb 3 Monaten abgehalten werden, sobald es der Ausschuß beschließt oder der zehnte Teil der Bundesgemeinden, mindestens aber 60, die Berufung unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Ausschusse beantragen.

Die Berufung des Gemeindetages erfolgt seitens des Ausschusses mittels zweimaliger, das erste Mal mindestens 2 Monate, das zweite Mal spätestens einen Monat vor der Eröffnung durch das Bundesblatt (§ 26) zu veröffentlichenden Bekanntmachung. In der ersten Bekanntmachung sind Ort und Tag des Zusammentritts, in der zweiten auch die Eröffnungsstunde und die Tagesordnung genau anzugeben.

Außerdem ist Ort, Tag und Stunde des Gemeindetages den Mitgliedern einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

Zum Nachweise der ordnungsmäßigen Einberufung genügen jedoch die öffentlichen Bekanntmachungen.

Anträge, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens 6 Wochen vor der Eröffnung des Gemeindetages dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen.

#### § 16.

Die Eröffnung des Gemeindetages erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder einen seiner Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Versammlung und zwei Stellvertreter werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gewählt. Der Vorsitzende des Gemeindetages leitet und schließt die Sitzungen. Der von ihm zu ernennende Schriftführer nimmt über den Hergang der Verhandlungen ein Protokoll auf, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### Beschlußfassung, Wahlhandlung.

#### § 17.

Beschlüsse können vom Gemeindetage nur über solche Gegenstände gefaßt werden, welche gemäß § 15 auf die Tagesordnung gesetzt waren oder — mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung — unter Zustimmung von dreiviertel Mehrheit der vertretenen Stimmen zur Verhandlung gelangen.

Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der von den stimmberechtigten Anwesenden vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung. Wahlen werden vermittels Stimmzettel vorgenommen, jedoch ist Zuruf zulässig, sofern niemand widerspricht.

## Der Ausschuß.

### § 18.

Der Bund wird geleitet und in allen Angelegenheiten, Behörden und Privatpersonen gegenüber, vertreten durch einen aus 25—45 Personen bestehenden Ausschuß, der durch den Gemeindetag gewählt wird.

Mindestens 15 Mitglieder des Ausschusses müssen ihren Wohnsitz in Berlin oder seinen Vororten haben.

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gemeindetage.

Wählbar sind mindestens 25 Jahre alte, unbescholtene Mitglieder oder Beamte derjenigen jüdischen Gemeinden, welche dem Bund als ordentliche Mitglieder angehören.

Die Wahl selbst erfolgt in gemeinschaftlichem Wahlgange. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Gemeindetages zu ziehende Los.

Wiederwahl ist zulässig. Beträgt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses weniger als 45, so kann er sich aus der Zahl der wählbaren Personen durch Zuwahl ergänzen.

### § 19.

Der Ausschuß bestimmt die für ihn gültige Geschäftsordnung selbst und wählt unmittelbar nach dem Gemeindetage aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen ersten und zweiten Stellvertreter desselben, ferner einen Schriftführer, einen Schatzmeister und deren Stellvertreter.

Urkunden, welche den Bund vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch zwei anderen Mitgliedern des Ausschusses unter dessen Namen zu vollziehen.

Zur Legitimation der Mitglieder des Ausschusses nach außen dient eine Bescheinigung des Polizei-Präsidenten von Berlin, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

Der Ausschuß kann besoldete Beamten anstellen.

### § 20.

Der Vorsitzende des Ausschusses beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er beraumt die Sitzungen nach Bedürfnis an, und ist eine solche innerhalb von 14 Tagen abzuhalten verpflichtet, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern des Ausschusses schriftlich beantragt wird.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden schriftlich und müssen mindestens acht Tage vorher an die Mitglieder des Ausschusses abgesandt werden.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses ist von dem Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.

### **Die Delegierten.**

#### § 21.

Der Ausschuß ist berechtigt, zur Wahrnehmung der Interessen des Bundes besondere Vertrauenspersonen (Delegierte) zu ernennen, denen für ihren Wirkungskreis bestimmte Gemeinden zugewiesen werden.

Wählbar sind mindestens 25 Jahre alte, unbescholtene Mitglieder oder Beamte einer der Bundesgemeinden ihres Wirkungskreises.

### **Die Revisoren.**

#### § 22.

Der Gemeindegtag wählt für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gemeindegtag 3 Revisoren.

Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, so ergänzen sich die Revisoren aus der Zahl der wählbaren Personen.

Wählbar sind die im § 18 Abs. 4 erwähnten Personen. Die Revisoren dürfen dem Ausschusse nicht angehören.

#### § 23.

Die Revisoren haben die Jahresrechnungen zu prüfen und die Vermögensverwaltung nach jeder Richtung hin zu überwachen.

Der Ausschuß, insbesondere der Schatzmeister, ist verpflichtet, den Revisoren jede gewünschte Auskunft über die Kassen- und Rechnungsführung zu erteilen und sämtliche Belege vorzulegen.

### **Geschäftsjahr, Voranschlag, Kassenprüfung und Rechnungslegung.**

#### § 24.

Das Geschäftsjahr des Bundes läuft vom 1. April bis 31. März.

Die für den Bund erworbenen Wertpapiere sind bei der Reichsbank zu verwahren.

Alljährlich im März hat der Schatzmeister für das nächste Rechnungsjahr einen Voranschlag (Etat) aufzustellen, der von dem Ausschuß zu genehmigen ist. Die Ausgaben dürfen die voraussichtlichen Einnahmen aus Beiträgen, Zinsen und Spenden nicht übersteigen. Es ist jedoch dem Ausschusse gestattet, für den Fall, daß außerordentliche und wichtige Aufgaben an den Bund herantreten, bis zur Höhe von 1000 Mk. dem Kapitalsvermögen zu entnehmen. Eine solche Entnahme darf indessen nur einmal im Jahre stattfinden.

Alljährlich hat ferner der Schatzmeister eine das verflossene Geschäftsjahr umfassende Jahresrechnung aufzustellen, welche zunächst von dem Ausschusse, dann von den Revisoren zu prüfen ist. Das Ergebnis der Jahresrechnung ist durch das Bundesblatt (§ 26) innerhalb der beiden ersten Monate des folgenden Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

#### § 25.

Das Vermögen der Stiftungen zu besonderen Zwecken darf nur nach Maßgabe der Stiftungsurkunde verwendet werden.

### **Bundesblatt.**

#### § 26.

Die Bekanntmachungen des Bundes erfolgen in den „Mitteilungen“ vom Deutsch-Israelitischen Gemeindebunde.

Sollten diese „Mitteilungen“ eingehen, so bestimmt der Ausschuß ein anderes Blatt oder eine Zeitung, durch welche die Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Von einer solchen Maßnahme hat der Ausschuß sämtliche Mitglieder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.

### Satzungsänderungen.

#### § 27.

Anträge auf Abänderung der Satzungen können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie vom Ausschusse oder von dem zehnten Teile, mindestens aber von 60 der ordentlichen Mitglieder des Bundes eingebracht werden.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der auf dem Gemeindetage vertretenen Stimmen.

### Auflösung des Bundes.

#### § 28.

Ueber die Auflösung des Bundes kann nur auf einem besonders zu diesem Zwecke unter Beachtung der Vorschriften des § 13 berufenen außerordentlichen Gemeindetage entschieden werden, welcher indessen nur dann beschlußfähig ist, wenn auf demselben mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind.

Ist dieser Gemeindetag nicht beschlußfähig, so wird innerhalb der nächsten drei Monate ein zweiter außerordentlicher Gemeindetag berufen, welcher die betreffenden Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen gültig fassen kann, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen ist.

Der Beschluß auf Auflösung muß mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen erfolgen.

Die Einberufung des außerordentlichen Gemeindetages zur Beratung und Beschlußfassung über die Auflösung des Bundes erfolgt auf Beschluß des Ausschusses oder auf schriftlichen, begründeten und von mindestens ein Fünftel sämtlicher ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag.

#### § 29.

Die bei der Auflösung des Bundes vorhandenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundes; dasselbe ist vielmehr für ähnliche Zwecke, namentlich für jüdische Bildungs- und Wohltätigkeitszwecke zu verwenden.

Ueber die Verwendung des Vermögens des Bundes beschließt zugleich auch der außerordentliche Gemeindetag mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erzielt, so sind die vorhandenen Vermögensbestände nebst dem Archiv des Bundes dem Vorstände der jüdischen Gemeinde zu Berlin behufs Verwendung zu den Zwecken, welche der Bund verfolgt hat, zu übergeben.

§ 30.

Abänderungen der Satzungen, welche den Sitz, den Zweck oder die äußere Vertretung des Bundes betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Bundes zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Satzungsänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg abhängig.

Berlin, den 11. Juni 1912.

**Der Ausschuß des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes.**

**Prof. Dr. Moriz Sobernheim,**  
Stellvertr. Vorsitzender.

**Prof. Dr. M. Schaefer.**

**Prof. Dr. Martin Philippson,** Ehrenvorsitzender.

**Loewe,** Landgerichtsrat.

**Louis Sachs,** Stadtverordneter.

**Justizrat Dr. Salomon.**

**Emil Cohn.**

**Prof. Dr. Türk.**

**Prof. Dr. M. Apt.**

Die vorstehende neue Grundverfassung für den Deutsch-Israelitischen Gemeindebund vom  $\frac{16. \text{ Mai}}{11. \text{ Juni}}$  1912 wird genehmigt.

Potsdam, den 12. Juli 1912.

(L. S.)

**Der Oberpräsident.**

In Vertretung:

gez.: **Graf von Roedern.**

Stempel.

O. P. 12586.

## Delegiertenordnung.

Dgl. § 21 des neuen Entwurfes.

### § 1.

Die Delegierten sind in Gemäßheit des § 21 der Satzung des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes vom Ausschuß ernannte besondere Vertrauenspersonen des Gemeindebundes. Ihre Ernennung erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe, daß für ihren Wirkungskreis ihnen bestimmte Bezirke zugewiesen werden.

### § 2.

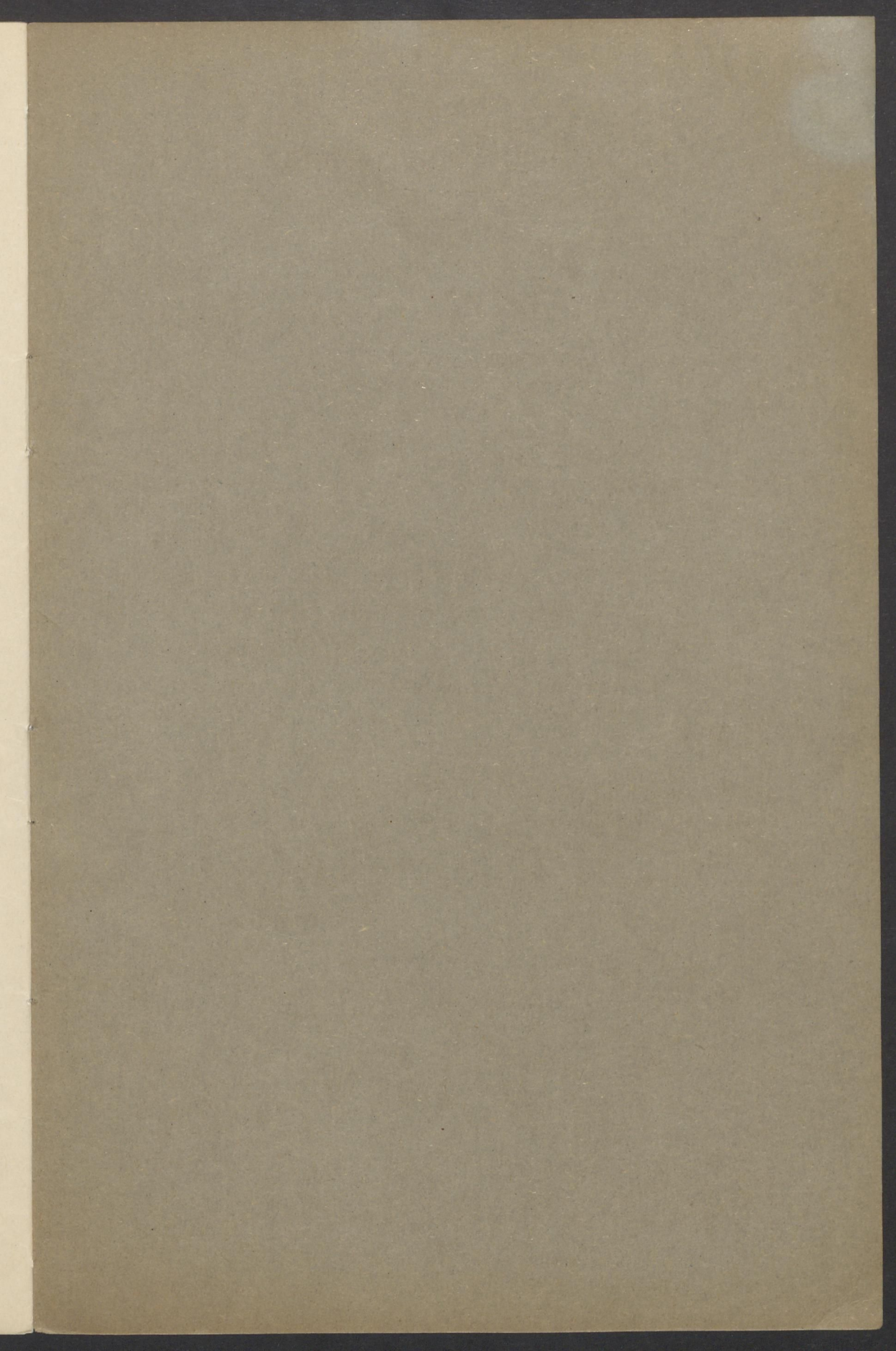
Den Delegierten liegt es ob, in den ihnen zugewiesenen Gemeinden für die Erfüllung dieser Aufgaben des Bundes zu wirken, insbesondere

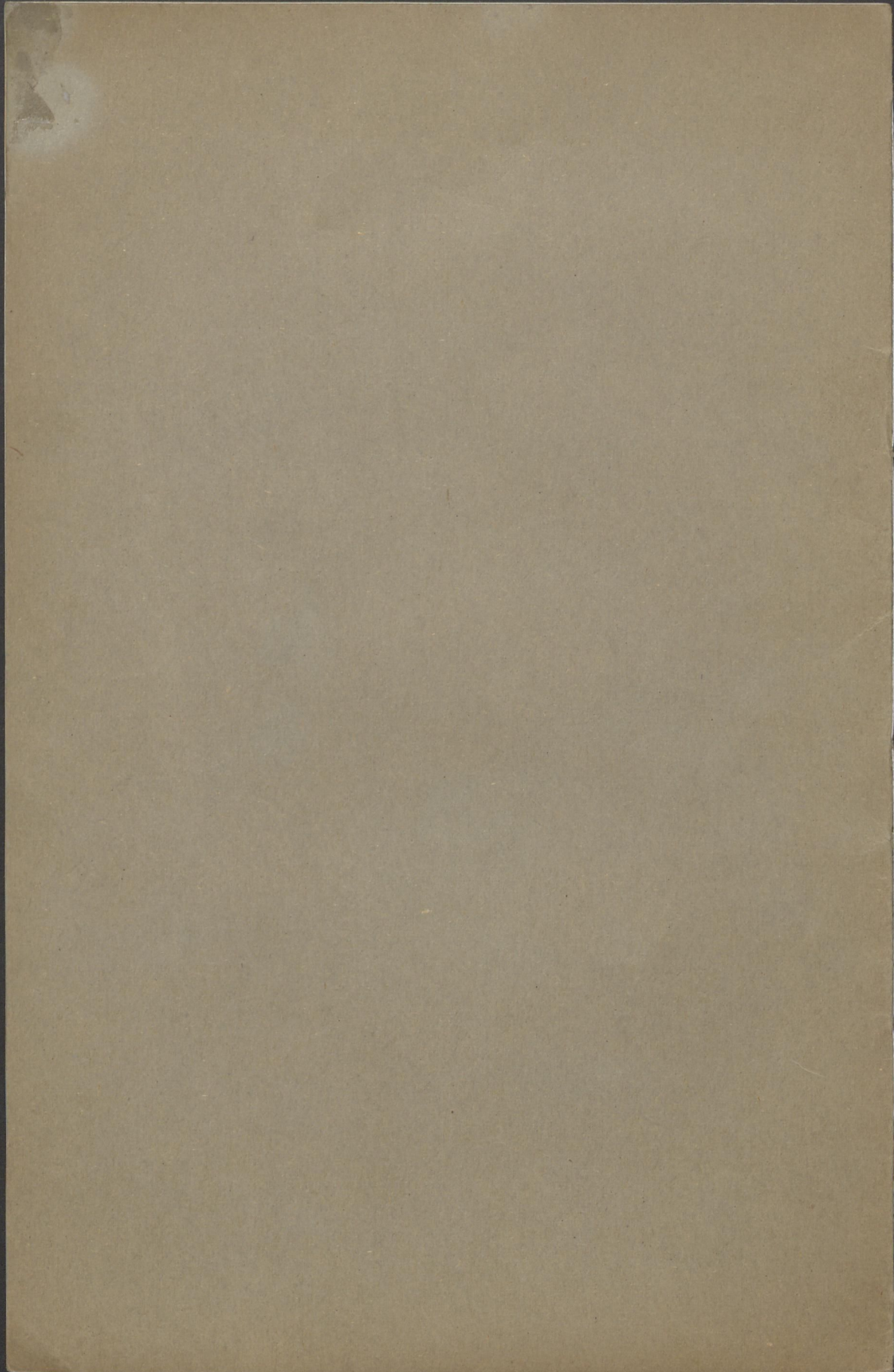
- a) ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen hierbei dem Ausschuß mitzuteilen, namentlich alljährlich bis Mitte November einen Jahresbericht einzureichen;
- b) Umfragen und Anfragen des Ausschusses und der von ihm bestellten ständigen Kommissionen und Kuratorien zu beantworten;
- c) die Verwendung der vom Ausschuß bewilligten Subventionen zu kontrollieren;
- d) für den Beitritt von Gemeinden zum Bunde zu wirken;
- e) in den Kommissionen des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes mitzuarbeiten.

### § 3.

Die Delegierten erhalten auf Verlangen Ersatz ihrer Auslagen insbesondere Kosten für Reisen, die sie im Auftrage des Ausschusses oder einer seiner ständigen Kommissionen vornehmen.

111.65.  
Deuts  
273  
48583





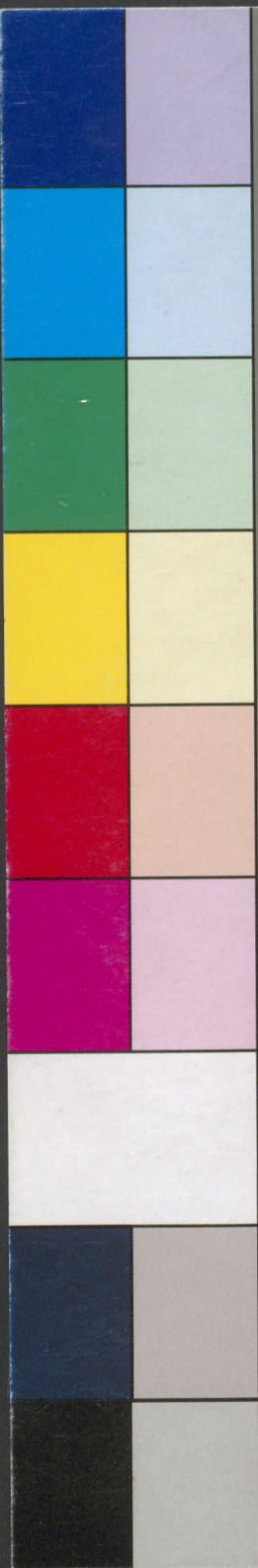


Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

# Colour Chart #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



DANES  
-PICTA  
.COM